

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Herrn David Mevii, ... Weyland Königl. Majest. in
Schweden Geheimten Raths, und bey dem Wißmarischen
Hohen Tribunal Vice-Präsidentens, Vollständiger
Commentarius Von Wucherlichen Contracten, Worinnen**

...

Mevius, David

Franckfurth, 1729

VD18 12087009

Das ander Capitel. Von denen Contracten und Händelen / welche die
Constitution angehet.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14540

also mag dagegen kein Pact oder Beding der privat Contrahenten etwas wücken, oder gültig seyn, Jus Publicum pactis privatorum mutari non potest. l. jus publicum 18 ff. de pact.

XI. Was die Constitution von Eintreibung der Schulden verordnet, betrifft diese dreyerley, Einmahl die Wohlthat, darinn für die Creditoren verfasst an

ihn selbst, nehmlich Anordnung der Immission in des Schuldmanns Güter. Zum andern der Process dieselbe zu erreichen. Drittens die Wirkung und Effect, wann solche erhalten werden. Von welchen in den folgenden Theilen dieses Tractats ordentlich soll gehandelt, und was juris & moris nach Anleitung der Constitution expliciret werden.

Das ander Capitel.

Von denen Contracten und Händelen / welche die Constitution angehet.

- I. Woraufbey Übung der Bremischen Constitution zusehen,
- II. Es seyn die darinn gesetzte *Termini*, daran die Übung zu *adstringiren* / wohl zu *consideriren*,
- III. Es betrifft dieselbe nur *Contracte* und keine andere Händel, ob sie schon auch *paratam Executionem* haben.
- IV. Die Constitution verordnet allein von der Anleyhe und wiederkäufflichen Rēnten.
- V. In andern *Contracten* hat sie nicht statt.
- VI. Ob *ex causa depositi*?
- VII. Auf Kauffgeld und dergleichen wird nach der Constitution verfahren.
- VIII. Ob kein Zinß versprochen, so wird doch nach der Constitution die *Immission* erhalten.
- IX. Es ist kein Unterschied ob ein Pfand verschrieben sey oder nicht.
- X. Die *Contracte* müssen unleugbahr seyn.

I. **B**Ey der Beleuchtung des verordneten wohlthätigen Mittels, derer sich die Creditoren zu bedienen haben, sind insonderheit diese Stücke zu *consideriren*. Zuerst von welchen *Contracten* und *Schulden* die Constitution laute und disponire. Zum andern, wie die Schulden müssen beglaubiget werden. Fürs dritte, welche Personen sich deroselben zu gebrauchen haben. Viertens wider welche Personen. Zum

fünfften, wann nach der Constitution die Hülffe zu erhalten. Zum sechsten, in welche Güter die *Immission* zu verrichten.

II. In dieser Ordnung die Erklärung des ersten Haupt-Puncts fürzunehmen, ist dieß in genere zu exprimirn, daß weil diese Constitution so viel das *medium executivum* betrifft von dem *jure communi* und dessen *Regulen*, wie oben angezeigt, nicht wenig abtritt und nicht unbillig

unbillig statutum singulare novum & exorbitans geennet werden mag, solche alleine auf die Händel, und species gerichtet, so darinnen benennet seyn, auch in denen terminis, darinn solche ausdrücklich beschlossen, was unter denen sich nicht begreifen lässt, darauf erstrecket sich die Constitution auch nicht sondern darinn wird gefolget, was in den gemeinen Rechten von den fürkommenden casu sonst etwa statuiret und gebräuchlich. Dieser Regul gebrauchen sich sonst auch die Rechts-Gelahrten, circa processus executivos, qui ex statuto descendunt, quod extra illas species, quarum hoc mentionem facit aut quibus illos tribuit illi locum non habent *Heig. part. 1. quest. 7. num. 21. & seq.* und ist hiebey nicht anzusehen, ob sonst einige andere Händel und Dinge in Rechten und Statuten sehr oder mehr privilegiert wären, zumahlen dero privilegium nicht das Recht machet, sondern das statutum, und ist dieß so viel weniger dahin zu erstrecken, als ohne dem schon jene privilegiert und tot singularia haben, quæ multiplicari sine expressa lege non debent *l. 1. C. de Doi. promiss. l. 8. S. 3. ff. de Legat. Præstand. Cavarr. l. 3. var. resol. cap. 19. num. 1.*

III. Zu erst giebt zusehender so wohl der Titel und Überschrift der Constitution, welche genennet wird ein Edict von wucherlichen Contracten, als auch der ganze Inhalt gnugsamb an den Tag, von welchen Händeln dieselbe zu verstehen, und in welchen der Process, so darin fürgeschrieben, statt finde. Es redet die elbe von den Contracten und schliesset damit aus andere negotia humana. Es ist nicht ohne, daß auffer denen Contracten gar viel Händel seyn,

worinn den Rechten und Gewohnheiten nach executive verfahren wird, oder auch ein kurzer Summarischer Process üblich ist. Wie der begierige Leser davon etne ziemlich Anzahl erzeht finden wird in der Käyserl. Cammer-Gerichts-Ordnung *part. 3. cap. 2.* in der Königl. Tribunals-Ordnung *part. 2. tit. 5. nec non apud Maranch. in Specul. aur. part. 4. dist. 9. per tot. Zinger. de Except. part. 1. cap. 1. num. 60. & seq.* aber bey deren keinen auffer denen vorberühmten speciebus, dero die Constitution ausdrücklich und eigentlich gedencet, ist der Process dero selben und was sonst darinn enthalten zulässig, zwar hat man ex actis befunden, daß auch auf andere species und etlich unter denen, die man causas summarias executivas celerisque expeditionis nennet, derselbe Process extendiret und appliciret werden wollen, aber solches ist einmahl dem Inhalt der Constitution nicht gemas, die wie obgedocht singularis plane constitutio est, idè ultra expressa non extendenda, *l. quod vero i. ff. de Legib.* Zum andern ist es nova lex, cujus semper ea facienda est interpretatio, ut quam fieri potest minime per illam à jure communi recedatur. *Schrader. de Feud. part. 10. section. 20. num. 168. Simoncell. decret. lib. 3. tit. 8. inspect. 3. num. 26. & 27.* Drittens so vielweniger kan die extension statt finden, da dieselbe eine Veränderung und abrogationem juris veteris bey sich führet und in allen den Summarischen Sachen den processum in eine andere Gestalt versehen würde. Cujusmodi abrogatio vel mutatio juris nunquam præsumitur aut illa interpretatione sine lege expressa introducitur *l. precipimus 32. S. fin.*

S. fin. C. de Appellac. Es möchte hiebey jemand bedüncken, daß unter dem processu summario oder demselben, welcher nach dieser Constitution angestellt wird so grosser Unterschied nicht seye. Aber wie es sich auch bey ersten Anblick möchte ansehen lassen, so ist doch diese be nicht geringer, wie darunten mit mehrern wird für Augen gemahlet werden, daß die extensio so viel mehr bedenklich. Zum Exempel, in Testament-Sachen wird auf Befindung des Testaments ohne einigen augenscheinlichen Mangel, ohne Verzug mit der Immissio verfahren sicut in id paratum est remedium adipiscendæ possessionis in l. fin. C. de Edict. D. Hadr. toll. quod latiss. explicatum videas post D. omnes, qui in illam legem commentati sunt, amplissime apud Menoch. adipisc. poss. remed. 3. per tot. aber dabey ist zu folgen, was ex jure communi von solchen fürgeschrieben und mag davon nicht abgetreten und nach unser Constitution verfahren werden. Ingleichen haben abgesprochene Urtheln, wenn sie die Krafft Rechtens ergreifen, oder vires rei judicata haben auch paratam executionem und seyn ohnverzüglich durch die Rechts Hülffe zu erstrecken, aber nach dem Inhalt der gemeinen Rechten oder des Landes Constitutionen und Gewohnheiten, wie dieselbe von Vollstreckung der Urtheln disponiren, wie aus denen solche seine gewisse Maasse hat, also wird demselben hierinn nachgegangen, nicht aber diese Constitution bey solchen gefolget.

IV. Zum andern redet die Constitution auch in genere nicht von allen Contracten, sondern nur von denjenigen durch welche Geld zu Borg genommen, entlehnet oder angeliehen wird. Wie

dist. Conflit. lautet verb. Wann sie zu ihrer Nahrung und Nothdurfft Geld in diesem unsern Erz-Stiffe auf Borg nehmen oder entlehnen wollen. Welche Wort eigentlich ad pecuniam creditam seu mutuo datam sich reimen, daß super eo genere Contractus der Processus hujus Constitutionis statt habe, ist an sich recht, wie aber die emptio annuorum redituum dem mutuo fast gleich, bevorab heutiges Tag's sie grosse Conformität und gleichen scopum auch effect haben, wie im ersten Theil angezeigt, so ist dieser contract nicht weniger als ein mutuum darunter gemeinet und begriffen, wie aus dem Inhalt und contextu solches befindlich.

V. Ob aber auch nicht bey andern Contracten was in dieser Constitution begreifen zu practiciren sey, ist nicht auffser Zweifel. Mann hat unterschiedlich ex actis befunden, daß auch anderer Contracten wegen zu demselben Mittel gegriffen, darinn bey den Gerichten die Supplicanten zuweisen Feyfall gehabt und die Process solcher gemäß erhalten. Aber einmahl solches von dem Gemüth und Meynung des legislatoris entfernet, welchen wohl nie in Gedancken gekommen in andern Sachen und Händeln etwas anders, dann in gemeinen Rechten enthalten oder sonst in praxi hergebracht zu constituiren, sondern nur allein die wucherliche Handel unter eine gewisse Regul zu bringen und das Credit-Wesen im Lande wohl zu fassen und zubefördern, gestaltsamb dann auch aus den actis & protocollis nicht befindlich seyn wird, daß auffser denen in der Sakung gemeldten Händeln etwas von andern tractiret, weniger beschloss

beschlossen sey. Und reimet sich fürs andere auf andere Händel die ratio constitutionis nicht, die nur auf die Ualeyhung der Gelder oder Erkauffung der wiederlöblichen Renten gerichtet, demnach es hie heisset cessante ratione legis, cessat lex ipsa, und gilt hie drittens gar nichts das argumentum, das man à simili hie nehmen wolte, dazwischen diesen und andern Summarischen Sachen ein grosser Unterschied ist, daneben manifesta diversitatis ratio, ohne daß bey mehrer Gleichheit als sich hie befinden möchte, in statutis à jure communi exorbitanti, ut & in jure novo atque singulari obberegtes argumentum nicht statt findet. Zum vierdten wann man auf das siehet, so bey den Streiten, welche andere Contracte betreffen, sürgehet, so ist bereits befunden, und durch die gehabte Erfahrung zu bezeugen, auch für selbst leicht abzunehmen, daß sich die Constitution nicht practiciren lasse, nachdem die Umstände weit anders bewandt, dann daß fort zur Immission möchte geschritten werden.

VI. Diesem nach wie sich leicht er-messen lassen, ob in causa depositi diese Constitution zu üben sey? worüber ehemahl bey dem Königl. Tribunal Disputat entstanden. Ob nun wohl in ersten Instanz auf sürgebrachte Klage also fort die Immission nach solcher erkannt ist, so hat man doch nach interponirter Appellation darinn nicht ein schlecht gravamen gefunden, ob zwar nicht ohne, daß die causa depositi summaria & celeris expeditionis ist, *juxta l. pen. verb. reddere modis omnibus compellatur, verb. res depositas quam citissime recuperare C. Deposit.* auch executivus processus darinn sich reimet, *uti communis eaque rector J. Ceterum ser-*

tentia habet, de qua plura videas apud Coler. de Process. Executiv. part. 3. cap. 2. num. 16. & seq. H. Heig. 2. quest. 7. num. 35. so mag doch solches dahin sich nicht erstrecken, daß diese Constitution und dero Process sich darauf appliciren lasse. Dann nebst dem, daß die verba & ratio illius sich auf die causam depositi nicht reimen, noch wie obgemeldt dazu lex nova & singularis ultra tenorem zu extendiren, so ist auch praxis solcher nicht convenient, entweder in die actionem depositi kommen res ipsa deposita oder auch wann solches obhanden, dero æstimation. Im ersten Fall geschicht nicht fort die Einweisung in des depositarii Güter, sondern es werden die deposita, wo sie zu finden abgeholt, oder durch übliche Mittel der depositarius zur restitution bezwungen. Ist aber das Ding nicht anzutreffen, so muß zu erst quid pro ista debeatur beygebracht werden, geschweige anderer Ursachen *vid. piura in decis. nostra. 200.* Aus gleichen Ursachen erstrecket sich auch die Constitution nicht ad commodatum.

VII. Es ist auch einsmahl die Frage entstanden/ ob auf den Contractum emptinois venditionis oder Kauff Contract sich die Constitution erstrecke? Und zwar so viel dem Kauffer angehet, mag derselbe des erkaufften Guts halber sich dero ebenwenig bedienen als der deponens. Wie dann eben dieselbe rationes ihm entgegen stehen. Dem Verkäufer aber zu Erhaltung des Kauffs Schillings kömt derselbe wohl zu staten, bevorab wann der Verkäufer dem Käufer Glauben gegeben, und das Kauffgeld auff Borg bey ihm gelassen. Dann ob gleich solches nichts destoweniger per actionem venditi gefodert wird,

wird, so fällt es doch in *speciem mutui*. *Fides enim de precio habita transfert contractum in speciem pecuniae creditae*. Mit dergleichen Unterschied vermeine auch bey andern Contracten und Händeln davon zu schließen sey, wie weit nach unser fürhabenden Constitution zu verfahren sey, also daß so offt bey derselben *species mutui* aut *credita pecuniae* fürkömmt, nach derselben zu procediren. Außer solchen aber ein jedes bey seinem sonst beschriebenen oder gewöhnlichen Rechten verbleibe.

VIII. Zum Dritten lauten die Wort die Constitution von wucherlichen Contracten, oder denen, wann für angeliehen Geld ein gewisser Zinß versprochen, dabey möchte gefragt werden, ob daß nicht auch, wann ohne Zinß Geld angeliehen der selben Raum sey? Wiewohl nun die Wort so eben nicht hievon lauten, sol ist doch solche Anleyhe *sub mente* begriffen, adeoque *non minus in lege comprehenditur ac si verbis exprimeretur*. *l. nominis 6. §. 1. ff. de Verb. signific.* Ratio etiam legis ad eandem *speciem* pertinet, ideo idem *jus observare decet*, *juxta vulgatam regulam*. Es würde ohne daß nicht weniger unbillig seyn, daß die Zinstragende Anleyhen solchen Vortheil haben sollen / dessen aber die so ohne Gewinn andern dienlich und zuträglich wären, dessen ohnig seyn, da sonst in den Rechten diese weit mehr favorabel und privilegiert *l. si hominem 7. §. quoties 2. l. si ventri 24. §. in bonis ib. Ripa. num. 8. ff. de Reb. Auctor. Prat. possid. Bald. in l. ult. C. deposit. Benstracha in Tr. de Decoctorib. part. ult. num. 4. de quo vide alia scripta in Comment. ad Jus Lubeccens. lib. 3. in tit. 1. artis. 7. num. 47. seq.*

IX. Fürs vierdte lauten die Wort der Constitution dergestalt, als wann nur auf die Anleyhen und Händeln solche gerichtet wären, wann dafür gewisse Pfände haften *vid. Constitut. in §. Wie aber die vergangen mit borgen verb. in die hypothecirten oder verpfändeten Güter §. Wo alsdann die angezogene verb. in die ver schriebene Pfände würcklich zu immittiren*. Aber nebst deme / daß dieses Edict allein darauf anweist, wodurch die Versicherung der Schuld zum besten und kräftigsten geschehen mag, auch wie zum richtigsten zu wider Bezahlung zu gelangen sey, so ist doch nicht ohn dunckel aus dem Buchstab abzunehmen, wie es auch eben wohl auf die Posten mit gemeinet, so mit Borgschafft ohne Verpfändung versichert worden, Wie dann *in dict. §. Was aber die vergangene per verb. oder aber mit Borgschafft Verwahrung geschehen, item in dict. §. Wo alsdann die angezogene verba*, Wie dann auch gleicher gestalt den Bürgen wider den Hauptschuldiger mit der *immisston* wiederumb, in seine Güter, wie obstehet, soll verholffen werden, die tägliche *Observantia* ut *optima legum interpres* hat dieß außer allen Zweifel gesetzt, nachdeme es sein Pfand verschrieben oder nicht, auf gleicher Weise zu Wiedererhaltung des angeliehenen verfahren wird.

X. Zum fünfften erfordert die Constitution bey den Contracten und Schulden, welcher Eintreibung dieselbe befördern will, daß sie gnugsam müssen dargethan und bewiesen werden *d. §. wo alsdann die angezogene in pr. hoc est*, daß sie *liquida* und wohlbeglaubiget seyn müssen / was solches in sich begreiffe

greiffe, wird in folgenden Capital mit mehr
ren erhellen, dieß aber ist insonderheit
wohl anzumercken, daß fort nicht alles,
was das Debitum liquidum machet, auch
die immission nach der Constitution wür-
cke, welches in dieser materia offit confun-
diret, dahero zu Disputationen Anlaß ge-
geben wird. Dann nicht alle media pro-
bandi, so rem liquidam machen, meriti-

ren paratam executionem, sondern dieß
allein, daß darauf zu erst soll gesprochen
und was erkannt, exequiret werden, Bald.
l. 1. C. de Execut. rei judic. Allein was ex sta-
tuto die Krafft der Execution ohne für-
hergehende sententz erlanget, solches ist da-
zu genugsam. Darumb von welchen do-
cumenten das statutum nicht redet, auf
solches wird nicht executive procediret.

Das dritte Capitel.

Wie die Schulden nach der Constitution beglau- biget seyn müssen.

- I. Die Constitution erfordert *debita liquida*.
- II. Was zu der *liquidation* gehöre.
- III. Der Schuld-Brieff muß *causans debendi* begreiffen.
- IV. Wie solche zu *exprimiten*.
- V. Die *causa debendi* muß *vera* seyn.
- VI. Der Schuld-Brieff muß auf ein gewisses eingerichtet werden.
- VII. Worauf sich der Schuld-Brieff *referiret*, muß nebst demselben *producti-*
ret werden.
- VIII. Wann nicht gewiß ist, an welchen Geld-Sorten die Zahlung gesche-
hen soll/ wie es dann zu halten.
- IX. Wie zu verfahren, wann die Schuld zum Theil richtig zum Theil ohn-
richtig.
- X. Die Bremische Constitution erfordert zu dem *processu executivo* Hand u. Siegel.
- XI. Was diese Wort bedeuten.
- XII. Die Hand ohne Siegel würcket *paratam executionem*.
- XIII. Wann jemand's Schrift ohne Siegel und Unterschrift, solchen *Effect*
habe oder nicht.
- XIV. Das bloße Siegel hat gleiche Krafft mit der Unterschrift.
- XV. Wann die Verschreibung angefügter Hand und Siegel Meldung thut/
aber nur eins dafür ist/ was es würcke.
- XVI. Es ist kein Unterschied/ ob es des Schuldners Hand und Siegel sey oder
eines andern, nur, daß dieser jenen *obligiren* könne.
- XVII. Die *Instrumenta publica, protocolla, copia ex archivis probiren plene*, aber wür-
cken nicht *paratam executionem*, wo nicht davon ein absonder-
lich